

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	27.02.2014	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	18.03.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**208. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Rücknahme Gewerblicher Bauflächen am Töpker Teich"
- Stadtbezirk Heepen -**

Entwurfsbeschluss

Betroffene Produktgruppe

11 09 01 Generelle Räumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

./.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

./.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Heepen: 20.08.2009, StEA: 01.09.2009 (DrucksachenNr. 7202/2004-2009)

BV Heepen: 23.08.2012, StEA: 04.09.2012 (DrucksachenNr.4438/2004-2009)

Beschlussvorschlag:

1. Die 208. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rücknahme Gewerblicher Bauflächen am Töpker Teich“ wird gemäß Anlage B als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf der 208. Flächennutzungsplanänderung ist mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Gemäß § 4 (2) BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf einzuholen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
--	--

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Erstellung des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB im Rahmen der 208. Änderung des Flächennutzungsplans verwaltungsintern erfolgt ist, entstehen abweichend von der Aussage in der Vorlage zum Aufstellungsbeschluss (DrucksachenNr.4438/2004-2009) für die Stadt Bielefeld keine Kosten.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Verfahrensablauf

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.09.2012, nach vorheriger Beratung durch die Bezirksvertretung Heepen am 23.08.2012, den Aufstellungsbeschluss für die 208. Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Vorentwurfs zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Hierzu wurden die Unterlagen zur Planung vom 16.09.2013 bis zum 04.10.2013 zur Einsicht bereitgehalten und ein Unterrichts- und Erörterungstermin am 24.09.2013 durchgeführt. Weiterhin erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in dem Zeitraum vom 02.08.2013 bis zum 13.09.2013.

Die wesentlichen Inhalte der Äußerungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden mit den jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung in gekürzter Form in Anlage A der Beschlussvorlage wiedergegeben. Im Ergebnis haben die eingegangenen Anregungen zu keinen Änderungen des Vorentwurfs zur Flächennutzungsplanänderung geführt. Die von den städtischen Dienststellen formulierten Anregungen wurden in die Begründung übernommen.

Umweltbericht

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hinsichtlich der Prüfungsdichte kann sich die Umweltprüfung folglich auf Umweltaspekte und Schutzgüter beschränken, auf die sich der Bauleitplan erheblich auswirkt.

Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung; dieser ist – dem jeweiligen Verfahrensstand entsprechend – inhaltlich anzupassen.

Die Gemeinde legt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB im Rahmen der Umweltprüfung fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Darüber hinaus bezieht sich nach § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Aus der betreffenden Rechtsnorm ergibt sich auch hier eine Begrenzung der Prüfungsdichte, insbesondere eine Abhängigkeit vom Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich erarbeitet und liegt als Anlage C der Beschlussvorlage vor.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass mit der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes vorwiegend eine Rücknahme der gewerblichen Bauflächen zugunsten einer Darstellung der tatsächlich vorhandenen Freiflächennutzungen erfolgt und deshalb keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten sind. Mit der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes wird vielmehr den Darstellungen des Landschaftsplanes Bielefeld-Ost entsprochen. Darin ist der Bereich „Töpker Teich“ auf einer Fläche von ca. 14 ha als Naturschutzgebiet ausgewiesen, die südlich daran anschließenden Flächen sind dem Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ zugeordnet.

Nunmehr ist die 208. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rücknahme Gewerblicher Bauflächen am Töpker Teich“ als Entwurf zu beschließen.

Gemäß § 3 (2) BauGB ist der Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Übersicht Anlagen A – C der Beschlussvorlage**A**

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung

- A1 Auswertung der frühz. Beteiligung der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
- A2 Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

B**208. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld
„Rücknahme Gewerblicher Bauflächen am Töpker Teich“****C****Umweltbericht**

zur 208. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld „Rücknahme Gewerblicher Bauflächen am Töpker Teich“